

## **DocuWare Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services**

Alle On-Premises-Produkte und -Dienstleistungen von DocuWare unterliegen den nachstehenden Lizenzbestimmungen für Endanwender in der jeweils von DocuWare geänderten Fassung. Bitte lesen Sie die folgenden Lizenzbedingungen sorgfältig! Mit der Installation, Vervielfältigung oder sonstigen Nutzung der On-Premises-Produkte und/oder -Dienste von DocuWare verpflichten Sie sich, sich durch die nachstehenden Bedingungen zu binden.

Sind Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden, installieren oder verwenden Sie die On-Premises-Produkte und -Dienste von DocuWare nicht. In diesem Fall brechen Sie die Installation ab und senden die On-Premises-Produkte und/oder -Dienste von DocuWare an die Vertriebsgesellschaft zurück, von der Sie sie erworben hatten, um eine vollumfängliche Erstattung zu erhalten.

### **1. Lizenz- und Nutzungsrechte**

Um die On-Premises Services nutzen zu können, benötigt der Endanwender eine Server-Lizenz (gemäß der nachstehenden Definition in Ziffer 1.3.) in Verbindung mit mindestens einer (1) Named-Client-Lizenz (gemäß der nachstehenden Definition in Ziffer 1.4.), die in der Übersicht der DocuWare-Funktionalitäten (abrufbar unter <https://go.docuware.com/Features-DE>) aufgeführt ist. Darüber hinaus kann der Endanwender Add-On-Modul-Lizenzen (gemäß der nachstehenden Definition in Ziffer 1.5) erwerben, um Add-On Module von DocuWare installieren zu können.

- 1.1. Vorbehaltlich der Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr und der nachstehenden Bedingungen erteilt DocuWare dem Endanwender ein nicht ausschließliches, vorbehaltlich Ziffer 1.10 und 1.11 dieser Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services übertragbares Recht zur Installation und internen Nutzung von Software, die
  - (i) von DocuWare entwickelt oder unter der Marke DocuWare angeboten wird (nachstehend die „DocuWare Software“) oder
  - (ii) keine DocuWare-Software ist (nachstehend die „Externe Software“) in Verbindung mit der Dokumentation und etwaigem, der Software beigefügten Material (nachstehend die „Dokumentation“) sowie dem Lizenzschlüssel.
- 1.2. Ein „DocuWare-System“ bezeichnet die Gesamtheit der Software-Komponenten, die technisch oder logisch miteinander verbunden sind und als solche innerhalb einer einzigen gemeinsamen Administrationsinstanz verwaltet werden. Jedes DocuWare-System enthält logische Einheiten einer oder mehrerer Organisationen. Eine solche „Organisation“ repräsentiert in technischem Sinne innerhalb des DocuWare-Systems das Unternehmen oder die öffentliche Verwaltung des Endanwenders. Die einzelnen Produkte und Module der DocuWare-Software, die in einem DocuWare-System installiert werden können, enthalten eine Lizenz für die Nutzung der DocuWare-Software. Sofern nicht anders angegeben, wird eine solche Lizenz ausdrücklich für eine einzige Organisation (d. h. das Unternehmen) des Endanwenders, welcher die DocuWare-Software erworben hat, ausgestellt und darf nur von dieser einen Organisation verwendet werden.
- 1.3. Eine erworbene **Server-Lizenz** gemäß den Angaben in der Übersicht der DocuWare-Funktionalitäten (abrufbar unter <https://go.docuware.com/Features-DE>) darf nur zur Installation und Nutzung der jeweiligen DocuWare-Serversoftware auf einem einzigen Server verwendet werden. Sollte für diese DocuWare-Software die Installation und Nutzung von Teilen der DocuWare-Software auf verschiedenen Servern erforderlich oder zulässig sein, kann sie auf verschiedenen Servern unter der Bedingung installiert und verwendet werden, dass kein identischer Teil dieser DocuWare-Software auf mehr als einem Server installiert und verwendet wird. Diese installierte DocuWare Serversoftware kann auch dann, wenn sie an einen einzigen bestimmten Endanwender lizenziert wurde, von allen anderen Endanwendern genutzt werden, deren logische Organisationen sich im gleichen DocuWare-System befinden.
- 1.4. „**Named-Client-Lizenzen**“ (auch als „**Named-User-Lizenzen**“ oder „**Client-Lizenzen**“ bezeichnet) berechtigen den Endanwender, eine solche Lizenz einem bestimmten einzelnen

Nutzer zuzuweisen und nur diesem einen Nutzer die ausschließliche Nutzung der DocuWare-Software zu gestatten. Alle Workstations, insbesondere mobile PCs, die durchgängig oder teilweise offline von dem Netzwerk, in dem das DocuWare-System installiert ist, arbeiten, benötigen eine Named-Client-Lizenz. Ein Nutzer kann eine Client-Lizenz für die DocuWare Client-Software und für Add-on-Module verwenden. Hat der Endanwender eine Client-Lizenz bis einschließlich September 2017 erworben, so kann diese Lizenz nach der Installation durch den Systemadministrator in zwei (2) Named-Client-Lizenzen umgewandelt werden. Vier (4) nach September 2017 erworbene Named-Client-Lizenzen können vom Systemadministrator in eine (1) nicht-personengebundene Lizenz umgewandelt werden.

- 1.5. Hat der Endanwender eine **Add-On Modul-Lizenz** erworben, kann das jeweilige DocuWare Add-On Modul installiert und von einem beliebigen Nutzer der Organisation des Endanwenders verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass dieser Nutzer auch mit einer gültigen Client-Lizenz und einer gültigen Server-Lizenz arbeitet.
  - 1.6. Will der Endanwender weitere Lizenzen für ein DocuWare-System erwerben, muss der Endanwender die jeweils neueste Version aller DocuWare-Komponenten in diesem System verwenden und es muss ein aktuelles Wartungs- und Support-Abonnement in Kraft sein.
  - 1.7. Erwirbt der Endanwender den DocuWare-SDK-Support, so hat der Endanwender ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ausführbarer Dateien, die unter Verwendung des SDK erstellt wurden. Dem Endanwender wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Runtime-Module des SDK unter der Bedingung gewährt, dass der Endanwender:
    - (i) die Runtime-Module nur in Verbindung mit und als Bestandteil des Software-Produkts des Endanwenders verbreitet,
    - (ii) zur Vermarktung des Software-Produkts des Endanwenders nicht Namen, Logo oder Marken von DocuWare verwendet,
    - (iii) den Urheberrechtshinweis von DocuWare für den SDK als Bestandteil der Bereitschaftsmeldung des Software-Produkts des Endanwenders aufnimmt und
    - (iv) DocuWare von allen Ansprüchen oder Klagen, einschließlich Anwaltshonoraren, die aus der Nutzung oder dem Vertrieb des Software-Produkts des Endanwenders entstehen oder sich daraus ergeben, freistellt, schadlos hält und diese abwehrt. Die „Runtime-Module“ sind diejenigen Dateien im SDK, die in den beigelegten schriftlichen Materialien als bei der Ausführung des Software-Programms des Endanwenders erforderlich angegeben sind.
- Kein Multiplexing – kein Lizenz-Pooling** In jedem Fall muss der Endanwender sicherstellen, dass jeder Nutzer, der durch die Nutzung von nicht von DocuWare stammender Software direkten oder indirekten Zugriff auf DocuWare Software-Komponenten – einschließlich aller Server-Komponenten – oder auf DocuWare-Daten erhält, ebenfalls mit einer gültigen Named-Client-Lizenz von DocuWare arbeitet, entweder als personengebundene oder nicht personengebundene Lizenz.
- 1.8. Sofern der Endanwender von DocuWare Lizenzen für eine externe Software erworben hat, behält sich DocuWare das Recht vor, die Lizenzrechte des Endanwenders gemäß den Anforderungen der Lizenzierungsbedingungen zwischen DocuWare und dem Lizenzgeber der externen Software zu beschränken. Erwirbt der Endanwender eine Microsoft SQL-Server-Lizenz, kann die jeweilige Lizenz zusätzlich zu der vorgenannten Beschränkung gemäß der Beschreibung der Lizenz in der DocuWare-Preisliste möglicherweise nur in Verbindung mit der DocuWare-Software genutzt werden. Besteht eine Beschränkung auf die Nutzung in Verbindung mit DocuWare Software, darf die vorgenannte externe Software nicht für Entwicklungszwecke und/oder in Verbindung mit Anwendungen, Datenbanken oder Tabellen verwendet werden, die in der DocuWare Software nicht enthalten sind. Durch Nutzung geeigneter Tools ist jedoch der Zugriff auf solche Datenbanken und Tabellen zulässig, die von der DocuWare Software generiert werden.
  - 1.9. Keine Bestimmung dieser Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services berechtigt den Endanwender zur Nutzung von Namen oder Marken von DocuWare zu beliebigen Zwecken gleich welcher Art oder zur Nutzung anderer Namen oder Marken, die ihnen täuschend ähnlich sind, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DocuWare, außer soweit dies in dieser Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services ausdrücklich aufgeführt ist.
  - 1.10. Die DocuWare Software darf nicht modifiziert, angepasst, disassembliert, dekompiert,

rekonstruiert oder umgewandelt werden, außer wenn und insoweit dies nach zwingend vorgeschriebenem Recht zulässig ist.

1.11. Der Endanwender darf jede von DocuWare erworbene DocuWare Software und Dokumentation dauerhaft an Dritte übertragen, gleich ob für eine Gegenleistung oder unentgeltlich, unter der Bedingung, dass

- (i) der Endanwender die DocuWare Software und die Dokumentation vollständig an den betreffenden Dritten übertragen hat und
- (ii) der Endanwender mit diesem Dritten eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen hat, deren Lizenzbedingungen und Geheimhaltungsverpflichtungen für den Dritten mindestens so restriktiv sind wie die entsprechenden Bestimmungen dieser Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services und
- (iii) dieser Dritte sich verpflichtet hat, einen neuen Lizenzschlüssel von DocuWare zu beschaffen, nachdem er DocuWare sämtliche DocuWare entstandenen Kosten für die Erstellung eines solchen Lizenzschlüssels ersetzt hat.

Sind die vorstehenden Anforderungen erfüllt, wird der Endanwender

- (i) die DocuWare Software und die Dokumentation vollständig übertragen, indem er diesem Dritten alle Original-Datenträger übergibt und
- (ii) alle davon hergestellten Kopien vollzählig diesem Dritten übergibt oder nach seiner Wahl alle nicht übertragenen Kopien derselben vernichtet. Mit dem Abschluss der Übertragung der DocuWare Software erlischt das Recht des Endanwenders zur Nutzung der DocuWare Software und der Dokumentation unverzüglich.

1.12. Der Endanwender ist berechtigt, die DocuWare Software und die Dokumentation für eine begrenzte Zeit an Dritte zu übertragen, unter der Bedingung, dass

- (i) diese Übertragung nicht zu Erwerbszwecken erfolgt (z. B. Leasing, Software-as-a-Service), und
- (ii) der Endanwender mit diesem Dritten eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen hat, deren Lizenzbedingungen und Geheimhaltungsverpflichtungen für diesen Dritten mindestens so restriktiv sind wie die entsprechenden Bestimmungen dieser Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services, und
- (iii) dieser Dritte sich verpflichtet hat, einen neuen Lizenzschlüssel von DocuWare zu beschaffen, nachdem er DocuWare alle DocuWare entstandenen Kosten für die Erstellung eines solchen Lizenzschlüssels ersetzt hat. Sobald der Dritte die Software nutzt, hat der Endanwender kein Recht zur Nutzung der DocuWare Software und der Dokumentation mehr. Eine Übertragung der DocuWare Software an Dritte für eine begrenzte Zeit zu Erwerbszwecken (z. B. Leasing, Software-as-a-Service) ist nur dann zulässig, wenn DocuWare dem Endanwender die vorherige schriftliche Zustimmung hierzu erteilt hat.

1.13. Beabsichtigt der Endanwender, die DocuWare Software in ein Land außerhalb der EU zu exportieren, wird der Endanwender alle Informationen über die Ausfuhrbestimmungen (Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Taunus) einholen und alle Genehmigungen, Verordnungen, Anweisungen oder Regelungen für diese Ausfuhr beschaffen. Beabsichtigt der Endanwender, die DocuWare Software in ein Land außerhalb der Vereinigten Staaten zu exportieren, wird der Endanwender alle Informationen über die Ausfuhrbestimmungen (Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums) einholen und alle Genehmigungen, Verordnungen, Anweisungen oder Regelungen für diese Ausfuhr beschaffen.

1.14. Das Recht des Endanwenders zur Nutzung der DocuWare Software und der Dokumentation erlischt mit sofortiger Wirkung bei jeder Nutzung, die nicht unter strikter Einhaltung dieser Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services erfolgt.

## 2. Qualitätsmängel

2.1. Es gelten die ausschließliche Gewährleistung und der ausschließliche Rechtsbehelf des Endanwenders für Qualitätsmängel der DocuWare Software, die im Folgenden in dieser Ziffer 2 angegeben sind.

2.2. DocuWare gewährleistet, dass die DocuWare Software zum Datum der Lieferung im Wesentlichen frei von Mängeln und für den in der einzelnen Bestellung angenommenen Zweck geeignet ist. DocuWare gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen den Merkmalen und Funktionen entspricht, die in der jeweiligen Dokumentation im Datenblatt der jeweiligen DocuWare Software aufgeführt sind (veröffentlicht z. B. unter <https://start.docuware.com/de>).

2.3. Sollte die DocuWare Software innerhalb der Gewährleistungszeit nicht der in der vorstehenden Ziffer 2.2 angegebenen Gewährleistung entsprechen, hat DocuWare unentgeltlich entweder alle zumutbaren geschäftlichen Anstrengungen zur Abhilfe dieser Mängel der DocuWare Software zu unternehmen oder nach eigener Wahl die mangelhafte DocuWare Software auszutauschen, unter der Bedingung, dass die Ursache des Mangels bereits am Datum der Lieferung der DocuWare Software an den Endanwender bestand.

Abhilfemaßnahmen von DocuWare für die DocuWare Software können

- (i) die Bereitstellung einer aktualisierten oder verbesserten Veröffentlichungsversion der lizenzierten DocuWare Software oder
- (ii) die Bereitstellung von Patches oder Ausweichlösungen beinhalten, unter der Bedingung, dass diese Abhilfemaßnahmen nach vernünftigem Ermessen für den Endanwender annehmbar sind und die vereinbarten Merkmale und Funktionalitäten gewahrt bleiben.

Sollte der Versuch von DocuWare zur Beseitigung des Mangels fehlschlagen, kann der Endanwender – ungeachtet etwaiger Ansprüche auf Kostenerstattung oder Schadenersatz, welche der Endanwender haben kann - vom Vertrag zurücktreten oder die Zahlung mindern. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag wird der Endanwender auf Verlangen von DocuWare die Original-Datenträger und die Dokumentation, die von DocuWare bereitgestellt worden waren, vernichten.

2.4. Alle Gewährleistungsansprüche des Endanwenders gemäß dieser Ziffer 2 verjähren 12 Monate nach dem Datum der Lieferung (Gewährleistungszeit). Dies gilt nicht, wenn anwendbares zwingendes Recht längere Verjährungsfristen vorsehen, oder bei Schadenersatzansprüchen, die durch Personenschäden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens DocuWare verursacht werden, sowie bei Schadenersatzansprüchen, die auf arglistiges Verschweigen von Mängeln durch DocuWare zurückzuführen ist. Bestimmungen geltenden Rechts in Bezug auf Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt.

2.5. Der Endanwender benachrichtigt DocuWare unverzüglich schriftlich über alle Qualitätsmängel.

2.6. Gewährleistungsansprüche des Endanwenders in Zusammenhang mit DocuWare-Software sind ausgeschlossen, sofern und insoweit:

- 2.6.1. die Qualität der DocuWare-Software nicht wesentlich von der vereinbarten Qualität abweicht; oder
- 2.6.2. der Mangel die Nutzung der DocuWare-Software nicht wesentlich beeinträchtigt; oder
- 2.6.3. der Mangel vom Endanwender nicht sofort, nachdem der Endanwender Kenntnis von dem Mangel erhielt, schriftlich mitgeteilt wurde; oder
- 2.6.4. ein Software-Mangel durch maschinell erstellte Berichte nicht reproduzierbar oder rückverfolgbar ist; oder
- 2.6.5. die Lieferung der Software Bestandteil der Support- und Wartungsverpflichtung von DocuWare ist und/oder dadurch abgedeckt wird.

2.7. Das Rückgriffsrecht des Endanwenders gegen den Hersteller, die DocuWare GmbH, gemäß § 478 BGB besteht nur insoweit, als der Endanwender keine Vereinbarungen mit einem DocuWare-Wiederverkaufspartner abgeschlossen hat, die über die gesetzlichen Ansprüche wegen Qualitätsmängeln hinausgehen.

2.8. Werden Mängel sofort angezeigt, können Zahlungen durch den Endanwender in einer Höhe zurückgehalten werden, die in vernünftigem Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel steht. Der Endanwender kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelanzeige geltend gemacht wird und kein Zweifel daran besteht, dass dieser Mangel begründet ist. Stellt sich die Mängelanzeige als falsch heraus, ist DocuWare berechtigt, von dem Endanwender eine Entschädigung für die DocuWare entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

### **3. Nichtverletzung von Rechten Dritter**

3.1. DocuWare gewährleistet, dass die DocuWare-Software am Datum der Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist (zusammen nachstehend die „Gewerblichen Schutzrechte“), die am vereinbarten Ort der Lieferung anerkannt werden und die vertraglich vereinbarte Nutzung durch den Endanwender wesentlich einschränken. Dies stellt die ausschließliche Gewährleistung für Rechtsmängel dar.

- 3.2. Im Falle einer angeblichen Verletzung Gewerblicher Schutzrechte ist DocuWare berechtigt – soweit dies für den Endanwender nach vernünftigem Ermessen annehmbar ist - die rechtsverletzende DocuWare-Software innerhalb einer angemessenen Frist durch eine DocuWare-Software zu ersetzen, die keine Gewerblichen Schutzrechte mehr verletzt und im Wesentlichen den vereinbarten Merkmalen und Funktionen entspricht.
- 3.3. Gewährleistungsansprüche des Endanwenders gemäß dieser Ziffer 3 verjähren 12 Monate nach dem Datum der Lieferung an den Endanwender.
- 3.4. Eine Gewährleistung der Nichtverletzung Gewerblicher Schutzrechte ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung Gewerblicher Schutzrechte nicht durch die DocuWare-Software selbst, sondern durch die Anwendung oder Nutzung der DocuWare-Software durch den Endanwender verursacht wurde, es sei denn, diese Nutzung oder Anwendung war gemäß der Dokumentation ausdrücklich zulässig. Ansprüche des Endanwenders sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Endanwender DocuWare nicht sofort schriftlich über eine mögliche Verletzung Gewerblicher Schutzrechte informiert.

#### **4. Haftungsbeschränkung**

4.1. Jegliche Haftung seitens DocuWare für Schadenersatz und/oder Kostenerstattung für den Endanwender (nachstehend die „Schadenersatzansprüche“) ist ausgeschlossen. DocuWare haftet nicht für Schadenersatz aufgrund des Verlusts gespeicherter Daten, wenn der Schaden durch ordnungsgemäße Anwendung von Datensicherungsmaßnahmen vermeidbar gewesen wäre.

4.2. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden, die verursacht werden durch

- (i) eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, oder
- (ii) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, oder
- (iii) Personenschäden oder
- (iv) leichte Fahrlässigkeit.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen beschränkt. Wesentliche vertragliche Verpflichtungen sind Verpflichtungen, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags zwingend erforderlich sind und auf deren Erfüllung der Endanwender sich regelmäßig verlässt und verlassen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen ist der Haftungsbetrag auf den Schaden beschränkt, der für den Vertrag typisch ist und der nach dem Kaufdatum von DocuWare nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist.

Die Beweislast darf durch die vorstehenden Bestimmungen nicht zum Nachteil des Endanwenders verschoben oder geändert werden.

4.3. Hat der Endanwender Anspruch auf Schadenersatz gemäß dieser Ziffer 4, so verjährt dieser dann, wenn die Verjährungsfrist für Qualitätsmängel gemäß Ziffer 2.4 enden würde oder wenn die Verjährungsfrist für Rechtsmängel gemäß Ziffer 3.3 enden würde. Für Schadenersatzansprüche des Endanwenders aufgrund des deutschen Produkthaftungsgesetzes gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

#### **5. Allgemeine Bestimmungen**

5.1. DocuWare behält sich vor, diese Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services zu ändern, sofern dies sachlich gerechtfertigt und für den Endanwender zumutbar ist. Die jeweils aktuelle Fassung der Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services kann jederzeit unter <https://start.docuware.com/de/eula-on-premises> eingesehen und gespeichert werden.

5.2. Sollte eine Bestimmung dieser Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services davon nicht berührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung, die der Absicht der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.

5.3. Diese Endanwender-Lizenzvereinbarung für On-Premises Services und ihr Abschluss unterliegen deutschem Recht und sind nach diesem auszulegen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.